



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020: 18.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2021: 08.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 91

Dienstag, 3. November

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich ..... 820

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich ..... 823

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Emden ..... 830

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

#### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 5 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

**1. Allgemeine Maskenpflicht**

Jede Person, die sich an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel aufhält, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten und eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht auszuschließen ist, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO tragen. Öffentliche Orte sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.

**2. Maskenpflicht an folgenden Örtlichkeiten**

Über die allgemeine Verpflichtung aus Ziffer 1 hinaus, muss jede Person in der Zeit von 05:30 bis 20:00 Uhr in den in der Anlage 1 benannten Fußgängerzonen i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen entsprechend Ziffer 1 der Verfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO tragen.

Diese Verpflichtungen gelten für das Gebiet des Landkreises Aurich.

Das Gebiet des Landkreises Aurich besteht aus folgenden Städten und Gemeinden: Stadt Aurich, Stadt Norden, Stadt Norderney, Stadt Wiesmoor, Gemeinde Krummhörn, Gemeinde Dornum, Gemeinde Südbrookmerland, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Hinte, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Brookmerland, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Balthrum, Inselgemeinde Juist.

**Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht:**

- bei der Ausübung einer andauernden beruflichen schweren körperlichen Tätigkeit,
- für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

**3. Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

**4. Vollziehbarkeit**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

**5. Sanktionen:**

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**6. Aufhebung bestehender Allgemeinverfügungen**

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich vom 30.10.2020 sowie
- die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahmeregelung über die Sperrzeit nach § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.10.2020 werden hiermit aufgehoben.

**Begründung:**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_nieder-sachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_nieder-sachsen/) bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der Neuinfektionen im Verhältnis zur Bevölkerung 35 bzw. 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe gelten die Einschränkungen der Nds. Corona-Verordnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen in diesen Fällen durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest (§ 3 Abs. 2 Corona-Verordnung).

Am 03.11.2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich.

Im Kreisgebiet herrscht daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus.

Die Anordnungen zu Ziffern 1 und 2 beruhen auf § 3 Abs. 2 S. 5 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Corona-Virus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss nach § 3 Abs. 2 Corona-VO jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne Ziffer 1 der Verfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Da vorliegend die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich beträgt, muss an den Örtlichkeiten der Verfügung entsprechend der Ziffern 1 und 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In den in Anlage 1 aufgezählten Örtlichkeiten im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Insoweit war eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten, ergänzend und als weitergehende Anordnung im Sinne des § 18 der Corona-Verordnung zu der allgemeinen Maskenpflicht, zwingend zu treffen. Die Maskenpflicht gilt dabei täglich in der Zeit von 05:30 bis 20:00 Uhr. Die Ausweitung der zeitlichen Geltungsdauer der Maskenpflicht wurde erforderlich, um auch das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus frühmorgens bei den Fahrbetrieben zu den Inseln zu minimieren. Zum Schutze der Bevölkerung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Örtlichkeiten notwendigerweise geboten. Im Übrigen wird damit den pflichtigen Personen deutlich, wo sie auf jeden Fall eine Maske zu tragen haben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 2 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist je nach Entwicklung der aktuellen Lage sowie des Infektionsgeschehens möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Mit Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich vom 30.10.2020 erforderlich. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund des Erlasses der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 und den damit einhergehenden Schließungen u.a. gastronomischer Betriebe, die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahmeregelung über die Sperrzeit nach § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.10.2020 hiermit aufgehoben.

#### **Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage  
Davids

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

#### **Anlage 1**

#### **zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich**

In folgenden Bereichen ist entsprechend Ziffer 2 der Verfügung in der Zeit von 05:30 Uhr bis 20:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO zu tragen:

#### **Stadt Aurich: (siehe Lageplan 1)**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich:

- Osterstraße
- Burgstraße
- Norderstraße
- Hafestraße
- Marktpassage
- ZOB Aurich

**Stadt Norden: (siehe Lagepläne 2 und 3)**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich für folgende Straßen:

- Osterstraße von Hausnummer 1 bis 16 (Nordseite) und Hausnummer 147 bis 160 (Südseite)
- Neuer Weg (gesamte Fußgängerzone) bis einschließlich zum
- Vorplatz des Norder-Tors (Bahnhofstr. 1a) sowie in
- Norddeich im Hafengebiet und in der Badestraße ab Restaurant Utkiek bis Dörper Weg

**Stadt Norderney:**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich (**siehe Lageplan 4**)

Sowie im Bereich des Hafens am Anleger der Reederei Norden-Frisia AG und im erweiterten Bereich der Bushaltestellen mit Erweiterungen (**siehe Lageplan 5**)

**Gemeinde Krummhörn: (siehe Lageplan 6)**

In der Ortschaft Greetsiel für folgende Straßen:

- Am Bollwerk
- Am Alten Deich
- Am Neuen Deich
- Am Leeger
- Am Markt
- Am Zingel
- Diekstreek
- Herrenhof 1
- Herrenhof 2
- Hobbingsweg
- Hohe Straße
- Kalvarienweg
- Kattrepel
- Liek Gang
- Marktplatz
- Mühlenstraße
- Pastorenpad
- Sandpadd
- Schatthausweg
- Schulweg
- Sielstraße
- Tüschendör
- Zur Hauener Hooge
- Deichkronenwege

Lageplan 1



## Lageplan 2



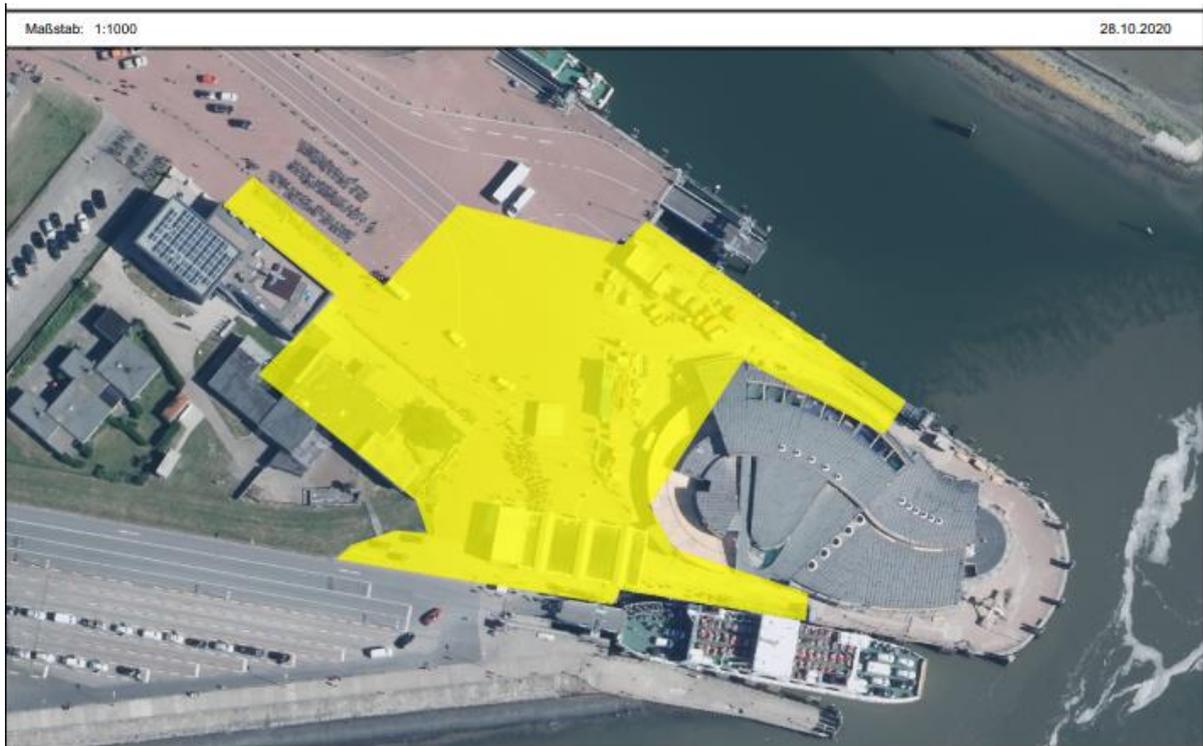
Lageplan 3



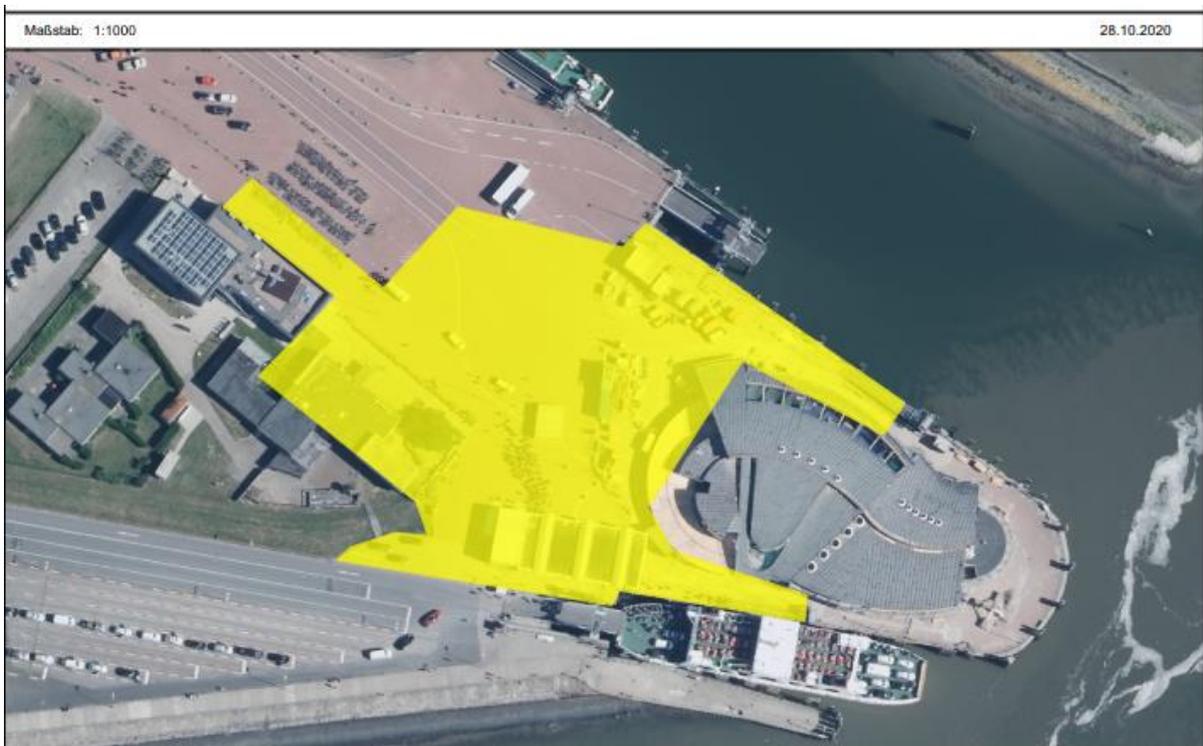
### Lageplan 4



### Lageplan 5



### Lageplan 6



---

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

### **Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Emden**

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 und § 10 Abs. 2 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Emden legt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung die nachstehenden Örtlichkeiten für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel fest:
  - a) Die als Fußgängerzonen ausgewiesenen Bereiche der Straßen Große Straße, Alter Markt, Brückstraße, Zwischen beiden Märkten, Zwischen beiden Sielen, Am Stadtgarten und
  - b) den Neuen Markt und den Rathausplatz (einschl. Stadtgarten/Fürbringerbrunnen)
  - c) die Straßen Am Burggraben, Kuperstraße, Lookvenne, Lilienstraße, Pottersgang, Katergang sowie
  - d) die Neutorstraße im Abschnitt Rathausplatz bis Einmündung der Straße Agterum, die Oldersumer Straße im Abschnitt Neutorstraße bis Daalerstraße und die Straße Am Delft im Abschnitt vom Rathausplatz bis zur Einmündung Burgstraße.

Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten immer dann, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.  
Die Feststellung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung über die Internetseite: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/>
3. Die Pflicht zum Tragen eines MNS besteht in den Fällen nach Nr. 2 nur in der Zeit von 6:00 bis 20.00 Uhr.
4. Durchfahrender den Fahrradstreifen nutzender Radverkehr auf der Achse Neutorstraße, Rathausplatz sowie der Straße Am Delft ist in beiden Fahrtrichtungen von der Regelung ausgenommen.
5. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht sowie zur Regelung der Sperrstunde zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.10.2020 wird aufgehoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt sofort mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank,

krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 S. 3 Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO fest.

Nach § 3 Abs. 2 Corona-VO ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 Corona-VO. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Der dargestellte Bereich der Stadt Emden wird täglich von vielen Menschen, auch aus dem Umfeld, besucht. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Damit stellt dieser Bereich eine Örtlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO dar. Der Bereich, in welchem die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 Corona-VO getragen werden soll, ist durch Beschreibung und die Karte in der Anlage I ersichtlich und klar abgegrenzt.

Durch die Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 wurde in § 10 Abs. 1 Nr. 1 zur Kontaktminimierung die vorübergehende Schließung unter anderem von Gastronomiebetrieben, Museen, Bibliotheken, Kinos und Freizeiteinrichtungen verfügt, was die Belegung des Innenstadtbereiches deutlich reduzieren wird. Dies wiederum erfordert eine Evaluation der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 ursprünglich (AllgVfg. v. 28.10.2020) ausgewiesenen Bereiche mit MNS-Pflicht und erlaubt, diese angemessen zu reduzieren, zeitlich einzuschränken und den Durchgangsradsverkehr mit eigenen Verkehrsflächen (Radfahrstreifen) auszunehmen.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die unter Ziffer 1-4 verfügten Verbote und Gebote sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

## Hinweise

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Emden, 03.11.2020

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruihthoff

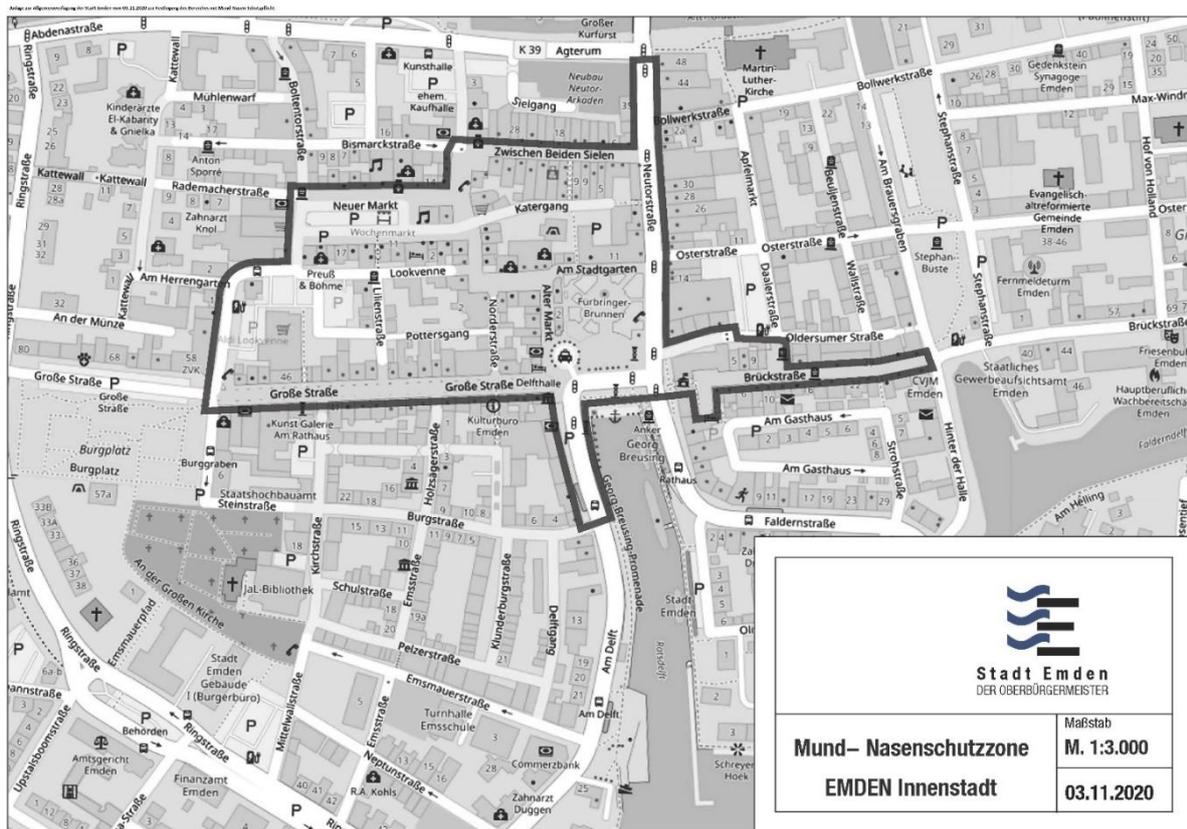
<sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368),

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 415),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.